4. Wasserrecht und Verwaltung

4.1 Wasserrecht und Wasserbesitz

Nicht unwesentlich für unsere Überlegungen sind die Besitzverhältnisse. Wem gehört das aus dem Wasserhahn plätschernde Naß? Gehört es dem Staat, den Gemeinden, dem Bund? Gehört es uns, da wir dafür bezahlen? Gehört das Wasser eines Brunnens auf meinem Grundstück mir, oder ist es Allgemeingut? Wer regelt den Wasserbezug und wieviel darf ich verbrauchen? Wie wird die Wasserversorgung geregelt? Wie sieht das Besitzrecht aus? Seit wann und in welchem Zusammenhang gibt es Wasserrechtsgesetze? Ist es möglich, daß man sich bis 1814 bzw. 1830 auf ein Gesetz von 1679 stützte, ohne es einer Novelle zu unterziehen? Wieso gab es kein Wasserrechtsgesetz für neu errichtete Wasserleitungen?

Das österreichische Wasserrecht ist heute im WRG, dem Wasserrechtsgesetz, geregelt.[153] Im Bundesverfassungsgesetz Nr. 58/341 aus dem Jahre 1959, mit einer Novelle 1990, wurde festgelegt:

> Das Wasser ist eine der wichtigsten Grundlagen allen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens. Seine haushälterische Ordnung ist geboten, weil das natürliche Angebot an Wasser nach Menge und Qualität für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes und für die Erhaltung des Lebens überhaupt von entscheidender Bedeutung ist, und zwar mit der weiteren Entwicklung und den steigenden Bedürfnissen eines jeden in zunehmendem Maße (BHGZ 49, 72 und 60, 126). Zum anderen hat sie ihren Grund darin, daß das Wasser und der Wasserhaushalt gegenüber Verunreinigungen in besonderem Maße anfällig sind.[154]

Das früheste Rechtswerk, das sich Wasserleitungen und Wasserläufen widmet, stammt vermutlich von Solon. In seinem Rechtswerk aus dem Jahre 590 v. Chr. widmete er ein Kapitel dem Wasserrecht. Ihm war klar, daß die Gunst des Volkes ihm nur dann beschieden war, wenn er dem Volk klares, reines Wasser bot. So förderten aus dem Gebirge groß angelegte Tonleitungen, Wasser in die Stadt und von dort direkt in die Häuser der Athener Bürger und in die Badehäuser. (Eine ebenso bemerkenswerte Zuleitung – in diesem Fall von Meerwasser – unternahmen

[153] Franz Oberleitner, Das Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990. (Wien 1994)
[154] Oberleitner, Wasserrechtsgesetz, S. 231

die Römer. Sie führten das Wasser bis in ihre Speisekammern, um dort Fische frisch zu halten.)[155]

Die Gesetzeslage zum Thema Wasserversorgung in Wien ist äußerst dürftig. Nur vereinzelt findet man Passagen zur Wasserversorgung in der allgemeinen Rechtsprechung oder in den Hygienevorschriften des Mittelalters. Hygienevorschriften lassen sich seit dem neunten Jahrhundert nachweisen. Es lag im Interesse des Gemeinwohls, Krankheitsursachen zu vermeiden und gesundheitsfördernde Bedingungen zu schaffen. Die Auswirkungen lassen sich im 12. Jahrhundert in städtischen, später auch in landesherrlichen Verordnungen finden. Sie betrafen die Exkremente-, sowie Abfallbeseitigung. Die beginnende Straßenpflasterung verhinderte die Verschlammung des Bodens. Bereits 1185 wurden die Pariser Straßen gepflastert, 1331 die Straßen in Prag, 1368 in Nürnberg und 1387 in Basel.[156] Schon während des 13. Jahrhunderts erkannte man die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers durch die wachsende Zahl der Kloaken. Man versuchte dieses Problem nicht durch die Verbesserung von Schmutzwasserableitung und die Fäkalienbeseitigung zu beheben, sondern durch den Bau von von Wasserleitungssystemen, deren Wasser die Fäkalien von den Straßen wegschwemmen sollte. Im Register der Handwerker und der gewöhnlichen Arbeiter der Jahre 1348-1419 findet man bereits Kanalräumer, die „purgantes cloacas" oder „rex foeni" genannt wurden.[157] Wegen der drohenden Infektionsgefahr wurde in der Infektionsverordnung für Wien verboten, Blut, Eingeweide, Tierkadaver, Krautblätter, Krebse, Eierschalen oder anderen Unflat auf Plätze oder in die Gassen zu schütten.[158] Man vermutete schon damals die Infektionsgefahr durch schädliche Stoffe (Bakterien an sich kannte man damals noch nicht), die auch ins Grundwasser gelangen und von dort durch Genuß des Wassers den menschlichen Körper infizieren konnten.

Die ersten Kanalisationsanlagen waren sogenannte „Möhrungen", Einwölbungen von Straßenzügen, die Vorgänger der späteren Kanäle. Eine der ersten Möhrungen wurde um 1338 an der Brandstätte gebaut. Die Straßen- und Hauskanäle mündeten

---

[155] Wagner, Wasser Mythos, S. 73

[156] Susanne Dobrovolny, Hygiene im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit im dörflichen wie im städtischen Bereich unter Berücksichtigung der niederösterreichischen Weistümer. Ungedruckte Diplomarbeit . (Wien 1994) S. 16

[157] Dobrovolny, Hygiene, S. 73

direkt in den Donaukanal und in die offenen Gerinne des Wienflusses, des Alserbaches und des Ottakringerbaches. Dies führte zur „Verjauchung" der Bäche und stellte eine ständige gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung dar.[159]

Eine der frühesten Verordnungen zur Wassernutzung finden wir im „Codex Austriacus". So wurden durch die Gesetzgebung „Tractatus de Juribus Incorporalibus" von Kaiser Leopold I. am 13. März 1679, im sechzehnten Kapitel, folgende Bestimmungen über Wassernutzung und Wasserrecht verlautbart:

§ 7 Welcher auß einem Brunquel / oder einem Schöpf-Brunnen auff frembden Grund / das Wasser zu seinem Hauß oder Grund zunehmen befugt ist / der hat die Gerechtigkeit des steigs zu solchen Wasser / also entgegen.

§8 Es soll niemand ein Wasser / so von alters her / vielen Gründen zu Nutz geflossen / zu seinem eigenen Nutz allein abkehren / widrigenfalls er solches nicht allein in vorigen Stand zusetzen schuldig seyn / sondern auch zur Erstattung deß dardurch verursachten Schadens angehalten / und noch darzu von der Obrigkeit absonderlich bestrafft werden solle.

§9 Wann mehr Nachbarn auß einem Bach zu ihren Gründen das Wasser zulaiten und zuführen haben / sollen sie sich dessn / einer dem anderen ohne Schaden und Abbruch / zu gewissen Tägen und Zeiten/ nach Beschaffenheit Ihres höhern / oder nidergelegenen Grunds gebrauchen. Und abschon einer / der in verjährter Zeit sich dessen nicht bedient / dardurch sein Gerechtigkeit verlohren / so haben doch die andern hernach keine mehrere Gerechtigkeit / als zuvor / sondern sich allein der ihrigen nachmahlen zu betragen.

§10 Welcher durch eines andern Grund ein Wasser zuführen hat / der muß dasselbe auch selbst erhalten; hingegen ist ihme zugelassen / so offt es vonnöthen / den Graben zu räumen / oder zu den Röhren / und Rinnen zusehen / und dieselbe zu bessern / selbst / und mit andere Nothdurfften dahin zu bringen; doch soll er / so viel immer möglich / mit diesem allen deß frembden Grunds verschonen / wie auch bey dem erst verwilligt - und verglichenen Rinsall verbleiben.

§11 Wann jemand einem anderen gewilliget / von seinem Brunquell / das Wasser nach Nothdurfft / oder mit gewisser Maß in sein hauß oder andern Grund / durch Röhren zuführen / der kan hernach einem andern davon mehrers nicht / als dem ersten ohne Abbruch beschehen mag / verwilligen. Inmassen auch in andern vergleichen Fällen und Dienstbarkeiten / allweg die jüngere Bewilligung / der ältern unschädlich seyn / und verstanden werden solle.

§12 Wann ein Brunn / darauß einer das Wasser zuführen berechtiget ist / etliche Jahr außdört / und dardurch der Gebrauch der Dienstbarkeit dermahlen

[158] WStLB, Codex Austriacus, Pars Prima, Infektionsverordnung der Stadt Wien, 9. Jänner 1679, S. 520

[159] Das Wasser in und um Wien. (Wien 1860) S. 227

auffhört / derselbe aber nach Verfließung sovieler zeit / als sonsten zu Verjährung dergleichen Dienstbarkeit vonnöthen / wieder Wasserreich werde / soll dem jenigen / so hievor die Gerechtigkeit gehabt / selbige auff Begehren wiederumben verstattet / und zugelassen werden.“ [160]

§7 sprach von der Zugangsbewilligung. Wer aus einem Brunnen oder einem Schöpfbrunnen - der nicht zwingend auf eigenem Grund stehen mußte - berechtigt war, Wasser zu schöpfen, dem mußte auch der Zugang dazu ermöglicht werden. Der Besitzer des Grundstücks, auf dessen Areal sich der Brunnen befand, konnte in diesem Fall den Zutritt nicht verweigern.

In §8 wurde geregelt, daß niemand das Recht hatte, Wasser mehrerer Benutzer für sich allein zur Gänze zu entnehmen. Bei einem Verstoß hatte der Schuldige nicht nur die Pflicht, den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen, sondern mußte auch mit einer zusätzlichen Strafe durch die Behörden rechnen.

§9 erklärt: Wenn mehrere Nachbarn das Wasser aus demselben Bach bezogen, so war der Wasserbezug abwechselnd zu gestalten. Sonst hätte einer aufgrund der Höhenunterschiede mehr Wasser als der andere. Selbst wenn ein Abnehmer das Wasser lange Zeit nicht bezogen hatte und dadurch das Recht verlor, dieses Wasser zu nutzen, so vergrößerte dies nicht den Rechtsanspruch der anderen Parteien. Ihr Wasseranteil blieb weiterhin gleich groß

In § 10 wurde die Kostenfrage behandelt. Wer für seinen Wasserverbrauch die Leitung durch den Grund des anderen legen mußte, hatte die Kosten für die Legung und die Rein- und Instandhaltung zu übernehmen.

§11 klärte die Anteilsansprüche. Wenn der Wasserbesitzer einer Person einen bestimmten Umfang an Wasser zusprach und sich entschloß, auch einer anderen Person Wasser zukommen zu lassen, so durfte es nicht zum Schaden des ersten Wasserabnehmers sein. Selbst wenn ein neuer Vertrag aufgesetzt wurde, stellte das keine Gefahr für den Altnutzer/Erstnutzer dar.

Was passierte aber, wenn der Brunnen kein Wasser mehr lieferte? Diese Frage wurde in §12 erörtert. Wenn der Brunnen gänzlich austrocknen und unbrauchbar werden sollte, nach Jahren aber wieder wasserreich wurde, so sollten alle früheren Wassernutzer automatisch wieder das Recht genießen, Wasser aus diesem Brunnen beziehen zu können.

[160] Codex Austriacus, Pars Prima, S. 605

Zwischen 1679 und 1818 finden wir keine Novellen zur Wasserverordnung. Auch 1814 bezog sich ein Gesetz nur auf die Mühlenverordnung, nicht auf das Wasserrecht und den Wasserbesitz generell. Die Entwicklung der Wassergesetze hatte ihren Fortgang in der „Allgemeinen Mühlenverordnung" vom 1. Dezember 1814. Im ersten Paragraphen stand:

> Kein Mühlenbau, keine Veränderung eines Gerinnes, eines Ein- oder Ablasses, eines Wehres, Schleuse oder Arche, keine Erhöhung oder Erniedrigung eines Heimstockes, Fachbaumes oder Fachbrettes, keine Ausleitung aus einem Flusse oder Bache, keine Unterstützung oder Verdämmung, ebenso auch keine Umgestaltung einer Mahlmühle in ein anderes Werk, soll ohne obrigkeitliche Bewilligung und ohne vorläufiges Einvernehmen derjenigen, deren Interesse hierbei befangen ist, vorgenommen werden.[161]

Zwischen dem Untergang des Römischen Reiches und der ersten Türkenbelagerung 1529 wurden in Wien keine Wasserleitungen errichtet, sondern nur Brunnen. Ihre Nutzung unterlag den Hygienevorschriften, deren Verordnungen bereits aus dem 13. Jahrhundert bekannt ist. Nach der Türkenbelagerung 1529 und 1683 gab es zwar vereinzelt Wasserleitungen, dennoch überwog die Zahl der Hausbrunnen, für die es seit 1679 eine Gesetzesgrundlage im „Codex Austriacus" gab.

Zwischen 1679 und 1814 entstanden etwa zwanzig große Wasserleitungen. Allgemein kann gesagt werden, daß das Wasser demjenigen gehörte, auf dessen Grund und Boden es entsprang. Es gehörte somit den Grundbesitzern, meist Adeligen oder Klerikern. Das Wasser war nicht Allgemeingut, wie z. B. in Frankreich seit der Französischen Revolution, sondern Besitz des Grundeigentümers, der damit tun konnte, was er für richtig hielt; selbst nutzen oder weiterverkaufen.

Interessant wird die Überlegung erst, wenn es sich nicht um Leitungen handelt, die innerhalb des eigenen Grundbesitzes zum eigenen Palais geleitet wurden. Im Gegenteil, viele Leitungen durchzogen Gemeindegrund oder Grundbesitz anderer. Doch auch in diesem Fall gab es keine gesonderte Bestimmungen.

Ein Beispiel bietet hier die Schönborn-Ottakringer Wasserleitung: Das Brunnenwasser im Palais des Grafen Schönborn (heute: 8. Bezirk, Laudongasse/ Langegasse) reichte nicht aus, den täglichen persönlichen Bedarf des Grafen und die Bewässerung seines Gartens zu garantieren. Graf Schönborn beschloß daher,

Quellwasser aus Ottakring herleiten zu lassen. Es handelte sich jedoch nicht um eine Quelle auf seinem Grundbesitz, sondern um eine Quelle auf Besitzungen des Stifts Klosterneuburg. Graf Schönborn schrieb daher (Datierung aufgrund des Fehlens dieses Briefes nicht ersichtlich) an Ernst Propst zu Klosterneuburg einen Brief, in dem er um die Fassung der Quellen und um die Zuleitung des Wassers zu seinem Palais bat. Am 14. Dezember 1707 bestätigte Ernst Propst zu Klosterneuburg dem Grafen Schönborn, daß er, Propst Ernst, von den Bauvorhaben einer Wasserleitung durch den Grafen gehört habe. Es handle sich hierbei um einen dem Grafen anvertrauten Stiftsgrund zu Ottakring, von dem das Wasser in den Schönbornschen Garten geleitet werden sollte. Propst Ernst habe dies bereits vom Stallmeister des Grafen Schönborn mündlich vernommen. Ebenso sei er über das Durchführungsvorhaben informiert und freue sich, daß dieses Vorhaben nun endlich durchgeführt werde.[162] Obgleich sich keine Originalschriften aus dem Jahre 1707 finden lassen, kann der Briefwechsel anhand einer Abschrift alter Verträge aus dem Jahre 1818 rekonstruiert werden.[163]

Die Rechtslage sah vor, daß Schönborn, als Nichteigentümer der Quelle, den Grundbesitzer fragen mußte. Dies geschah 1707 und wurde im selben Jahr positiv beantwortet. Daraufhin bestätigte im Jahre 1708 Graf Schönborn die Kenntnisnahme der „Anerkennung der Gewähr" durch Ernst Propst von Klosterneuburg. Gegen Bauabschluß 1709, erhielt Schönborn ein weiteres Schreiben des Propstes wegen verschiedener, die Wasserleitung betreffenden Anstände. Ein Geldbetrag wird nie erwähnt. Man könnte doch annehmen, daß die Quellen entweder gekauft wurden oder wenn dies aufgrund der grundherrschaftlichen Verhältnisse nicht möglich war, wenigstens finanziell abgegolten werden mußten. Wieso sollte der Propst das Wasser verschenken? Profit wäre allemal möglich gewesen, warum nicht auch für die Kirche? Vielleicht wissen wir nur nichts von anderen „Geschäften" oder Verträgen, die zwischen Schönborn und dem Propst bestanden oder von einem Freundschaftsdienst, rückwirkende oder zukünftige Vorhaben betreffend? Erst im Jahre 1749 finden sich weitere rechtliche Hinweise über die Wasserleitung, diesmal über ihre Erneuerung. Auch im Vergleich der Gräfin von Schönborn Montfort mit der Gemeinde Ottakring findet sich kein Hinweis auf Zahlungen an die Gemeinde

[161] Bernhard Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht. (Wien 1993) S. 3
[162] HHStA, OMeA, SR 294, Urk A, Rub 26, 129 - Closter Neuburg, 14 X.bris 707
[163] HHStA, OMeA, SR 294 vom 30. September 1818, Abschrift B, ad Nummer 1035/1818

Ottakring zur Benützung und Sicherung der Leitung, in deren Gebiet die Quellen lagen. Auch über Zahlungen an das Domkapitel, durch dessen Gründe im Lerchenfeld die Wasserleitung geleitet wurde, sind nicht zu finden. Dafür existiert ein Zahlungsnachweis von 1749 an Christian Gundl, der die Leitung durch sein Grundstück in Lerchenfeld nur gegen Bezahlung erlaubte. Auch der Baron von Yppen forderte 350 Gulden für die Verlegung der Leitung durch den Besitz. Anton Schwach, Bewohner zu Ottakring, erhielt hingegen nur drei Gulden als jährliche Entschädigung für eine Wasserleitung, die durch sein Grundstück führte, von der er aber kein Wasser beziehen durfte. Wenn Baron Yppen eine Nutzung des Gundes bezahlt wurde, warum sollte dann der Propst zu Klosterneuburg kein Geld für die Nutzung seiner Quellen verlangen?

Die Entwicklung des öffentlich rechtlichen Wasserrechts wurde durch zwei weitere Novellen bedeutend. Erstens durch den Erlaß der „Wasserbaunormale" am 10. November 1830 und zweitens durch die Bestimmungen im Reichsforstgesetz im Jahre 1852, die eine Kodifikation des Wassers vorsahen. Aufgrund der föderalistischen Unterschiede kam es schließlich am 30. Mai 1869 zur endgültigen Reichsgesetzgebung mit vorbehaltener Bestimmung des Wasserrechts. Den Ländern wurde ermöglicht, dieses Gesetz im Rahmen ihrer eigenen Länderjudikatur anzupassen und manche Länder erließen daraufhin neue Wasserrechtsgesetze. Die Folge war aber wiederum keine einheitliche Gesetzgebung, sondern eine Zersplitterung derselben. Diese Zersplitterung war auch für die Baubewilligung der Hochquellenwasserleitungen hinderlich.

Das Wasserrechtsgesetz (WRG) an sich beinhaltet nicht nur Passagen über den Schutz des Wassers, sondern auch den Schutz vor dem Wasser, bei Lawinen, Wildbächen, Überschwemmung und Versumpfung. Qualitative (Reinhaltung) und quantitative Aspekte (sparsame Verwendung des Wassers) sind für die Gesetzgebung ausschlaggebend. Vom Wasserrechtsgesetz sind weitere Gesetze abhängig, sei es die Elektrizitätsgewinnung durch Wasserkraft oder die Donauschiffahrt, die den natürlichen Lauf des Wassers berührt.

Die umfassende Änderung in der Gesetzgebung wurde 1959 vollzogen. Sie verschärfte die Sorgfaltspflicht für Anlagen mit wassergefährdenden und wasserverschmutzenden Stoffen. In erster Linie geht es um die Ableitung des

Schmutzwassers in den Wasserkreislauf. Die Einteilung der Gewässer wurde in § 1 des WRG genau festgelegt:

> Die Gewässer sind entweder öffentliche oder private, jene bilden einen Teil des öffentlichen Gutes.[164]
> Das WRG regelt die Benutzung der Gewässer (Nutzwasserwirtschaft), den Schutz der Gewässer (Gewässergütewirtschaft) und den Schutz vor Gewässern (Schutzwasserwirtschaft). Als Grundwasser werden sämtliche unterirdische Gewässer, einschließlich der Grubenwässer und Höhlenwässer, bis zu ihrem Zutagetreten bezeichnet (§3 Abs 1).

Öffentliche Gewässer sind Ströme, Flüsse, Bäche und Seen mit allen ihren Armen, Seitenkanälen und Verzweigungen. Gewässer, die schon vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, anläßlich der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung als öffentliche behandelt wurden und alle übrigen Gewässer, die nicht als Privatgewässer bezeichnet werden, sind öffentlich. Wenn Gewässer nachweislich vor 1870 in Privatbesitz waren (also vor dem Bau der ersten Hochquellenwasserleitung), so blieben sie in Privatbesitz.[165]
Private Gewässer sind Grundwasser oder zu Tage tretender Quelle, atmosphärischer Niederschlag oder Wasser, das aus Brunnen, Zisternen, Teichen oder anderen Behältern entnommen wird. Ebenso sind Seen privat, wenn sie nicht von öffentlichem Gewässer gespeist werden; dies gilt auch für Salzseen. Privatgewässer können allerdings auch im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, wie etwa der Hallstätter See.

> WRG §5 Benutzungsberechtigung
> Die Benutzung der öffentlichen Gewässer ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken jedermann gestattet. Bezieht sich die Benutzung jedoch lediglich auf das Bett und geht sie hierbei über den Gemeingebrauch hinaus, so ist jedenfalls die Einwilligung des Grundeigentümers erforderlich. Die Benutzung der Privatgewässer steht mit den durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel begründeten Beschränkungen denjenigen zu, denen sie gehören.

Die Nutzung des Gewässers kann auf unterschiedlichste Weise erfolgen, durch baden, waschen, tauchen, die Entnahme von Trink- oder Nutzwasser, das Anlegen von Teichen oder die Nutzung des im Wasserbett befindlichen Schotter oder Kies. Es kann aber auch als Wasserkraft nach Anstauen verwendet werden oder für die

---

[164] siehe auch ABGB §287
[165] Anton Randa, Das österreichische Wasserrecht mit bezug auf die ungarische und ausländische Wassergesetzgebungen. (Prag 1981)

Fischzucht. Auch das Benützen der Eisdecke zum Eislaufen ist, sofern niemand dabei gefährdet wird, gestattet. Soweit ein Gewässer nicht öffentliches Gut ist, steht es im Privatbesitz, das auch Beschränkungen unterworfen ist. So ist es auch auf Privatgrund untragbar, Chemikalien ins Wasser zu leiten, da diese Chemikalien ins Grundwasser eindringen und somit der Natur und dem Wasser möglicherweise schaden können. Die Nutzung der Gewässer zur Holztrift wird durch die forstrechtlichen Vorschriften geregelt. Sie unterliegt aber auch der Bewilligung nach der Bestimmung des Bundesgesetzes. Der Grundeigentümer kann Grundwasser nach Maß der Haus- und Wirtschaftsnutzung ohne Bewilligung entnehmen. Wird die Entnahme der Wassermenge jedoch erhöht und gefährdet dadurch den Grundwasserspiegel, so hat die Wasserrechtsbehörde eine Regelung des Mißstandes durchzuführen. Bewilligungen sind grundsätzlich bei der Wasserrechtsbehörde einzuholen.[166] Der Wassernutzer hat die Pflicht, für die saubere Erhaltung des Wassers, des Wasserbetts und der Umgebung zu sorgen und nur im Falle des Nichteinhaltens mit der Entfernung seiner Anlage zu rechnen.[167] Auch Enteignung ist möglich. Wird ein Grundstück verkauft, auf dem sich ein Brunnen, eine Quelle oder ein anderes Privatgewässer befindet, so geht dieses beim Kauf an den neuen Eigentümer über. Handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, so ist die Eintragung ins Wasserbuch notwendig.

Bei Wasserbauten aller Art hat der Bewilligungswerber die Herstellung der zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen sowie für die zur Aufrechterhaltung der bisherigen, zur Vermeidung wesentlicher Wirtschaftserschwernisse notwendigen Verkehrsverbindungen zu sorgen. Das beinhaltet den Bau und Erhaltung von Brücken, Durchlässen und Wegen.

> WRG § 30 Ziel und Begriff der Reinhaltung
> Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten, daß die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeingebrauche sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.

Wasser wird hier in seiner natürlichen Beschaffenheit gesehen. Das beinhaltet seinen physikalischen, chemischen und biologischen Haushalt. Das

[166] § 11 Wasserrechtsgesetz

Reinhalteprinzip ist unabhängig von der natürlichen Qualität des Wassers. Unter Verunreinigung wird jede die Beeinträchtigung der Selbstreinigung des Wassers verursachte Handlung verstanden. Unter Schutz des Wassers wird die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgebliche Uferbereich sowie der Schutz des Grundwassers verstanden. Die Errichtung nicht genehmigter Abfalldeponien ist verboten. Die Errichtung einer Abfalldeponie bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung durch den Landeshauptmann. Die Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn das Grundwasser nicht gefährdet wird. Die Wassergüte wird vom Landeshauptmann festgelegt.

> WRG § 33 Reinhaltungspflicht:
> Für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken kann der Landeshauptmann, für die Donau und für Grenzgewässer das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse durch Verordnung jene Wassergüte durch charakteristische Grenzwerte näher bezeichnen, die von einem in der Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt an durch künstliche Einwirkungen nicht unterschritten werden darf.

Wer eine Verwaltungsstrafe begeht, und die Strafe nicht nach § 137 Absatz 2,3,4 oder 5 einer strengen Strafe unterliegt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Schillinge zu bestrafen, wenn er (Auszüge)

- in Laichschonstätten während der Schonzeit eine Gefährdung des Laichens oder Fischbrut verbundene Tätigkeit vornimmt
- im Winter die Eisdecke entfernt, oder Schlamm, Sand, Kies, Steine oder Pflanzen entnimmt
- einem Betretungsverbot zuwiderhandelt oder
- Duldungspflichten verletzt.

Bis zu 30.000 Schilling sind zu bezahlen, wenn er

- Laich oder Fischbrut schädigt
- den Zweck der Wasserbenutzung ohne Bewilligung ändert
- die vorgeschriebene Stauhöhe nicht einhält
- wassergefährdende Störfälle eines Betriebes nicht sofort meldet oder
- eine Entwässerungsanlage ohne Bewilligung betreibt.

Bis zu 100.000 Schilling zahlt derjenige, der eine Anlage, die nicht in Betrieb genommen werden darf, in Betrieb nimmt.

---

[167] § 11 Wasserrechtsgesetz

Bis zu 250.000 Schilling sind zu zahlen von demjenigen, der

- die betroffene Kanalisation oder ein Gewässer schädigt
- zu erheblichen Wasserverheerungen beiträgt oder
- den Wasserhaushalt schädigt.

Bis zu 500.000 Schilling zahlt, wer

- den Wasserhaushalt erheblich schädigt,
- durch auffallende Sorglosigkeit Gewässer verschmutzt
- oder durch Ablagerung von Abfällen das Wasser schädigt.

Die auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen sind vom Landeshauptmann für Zwecke der Gewässeraufsicht zu verwenden. Das Wasser ist reinzuhalten, wer es verunreinigt, macht sich strafbar.

4.2 Verwaltung und Bezahlung

Sicherheit des Lebens und des Eigentums waren die Hauptzwecke, die Personen, Familien und größere Gesellschaften dazu veranlaßte, sich von einem Teil ihrer natürlichen Freiheit zu lösen und sie einer physischen oder moralischen Person zu übergeben. Diese Person hat das Recht und die Macht, die Handlungen sämtlicher Staatsangehöriger zur Erreichung des Gemeinzweckes zu leiten. Es ist das Staatsoberhaupt bzw. der Regent.

Zur Erreichung des allgemeinen Wohls wurde der Staatshaushalt ermittelt, dessen Finanzhaushalt die nötigen Mittel zur Verfügung stellt. Das Geld kommt aus dem Nationaleinkommen. Das ist das Produkt der Nationalbeschäftigung nach Abzug der erforderlichen Kosten. Die Staatseinkünfte hingegen sind ein Teil der Nationaleinkünfte, die für den Staatsaufwand verwendet werden. Das Geld stammt aus zu diesem Zwecke gewidmeten Staatsvermögen: Gebäude, Forste, Berg- und Hüttenwerke, Salinen, Monopolbetriebe und den Abgaben und Leistungen der Bürger. Andere Beiträge stammen aus dem Staat zufallenden Gütern, Strafgeldern und bestimmten Abgaben (z.B. Steuern).[168]

[168] Vgl. Handbuch zunächst für k.k. österr. Kameralbeamte. Enthaltend: eine Darstellung der Finanzverfassung Österreichs, dann des österr. Gewerbs- und Kameral-Beamtenwesens. Hg. v. Dr. August v. Malinkovski. 1. Bd. (Wien 1840) S. 5ff.

In Wien war das Oberkammeramt jenes Amt, das die Finanzgebarung der Stadtverwaltung seit dem 15. Jahrhundert inne hatte und eine übergeordnete Stellung gegenüber allen - bis dahin gleichberechtigten - anderen Finanzämtern einnahm. Als oberstes Organ wurde der Kämmerer eingesetzt, der erstmals in einer Urkunde aus dem Jahre 1201 als "Cammerarius civitatis" erwähnt wird.[169] Seit dem 15. Jahrhundert legten die übrigen Beamten des Finanz-, Steuer- und Grundbuchamtes Rechnungen dem Kämmerer und nicht wie bisher dem Rat. Die Rechnungen waren nun Kammeramtsrechnungen und das Oberkammeramt das Zentralorgan der Finanzverwaltung.[170]

Die Aufgabe des Oberkammeramtes bestand darin, die Geldüberschüsse der städtischen Ämter und Teilkassen zu übernehmen und die Besoldung der Beamten durchzuführen. Ferdinand I. reformierte im Jahre 1526 die Stadtordnung und weist darin auch die Aufgaben des Stadtkämmerers aus. Der „Statcammrer" sollte ein Mitglied des inneren Rates sein, dem Bürgermeister Gehorsam schuldig sein, „alle nutz, rent und gelt der stat, die im in sein einnembemkommen und gefallen mit einnemben und ausgeben treulich handeln."[171]

Dem Oberkämmerer wurde die Aufsicht über das Zeughaus und die Stadttore, wie auch die Reinhaltung und Pflasterung der Gassen übertragen. Ihm oblag auch die **Instandhaltung der Brunnen und Wasserleitungen**, die Vorsorge gegen Feuersbrünste und die Angelegenheiten der Baupolizei. Die Brunnen- und Wasserleitungsbauer, wurden vom Oberkammeramt bezahlt, sofern es sich um öffentliche Brunnen und Wasserleitungen handelte, wie z.B. die Hernalser Wasserleitung, die Siebenbrunner Wasserleitung etc.

Gemäß den Vorschriften des Ferdinandeums hatte der Oberkämmerer seine Einnahmen und Ausgaben dem Bürgermeister und dem Rat vorzulegen. Die Rechnungsbücher „Oberkammer-Ambts-Raittungen" befinden sich seit 1430 im Wiener Stadt- und Landesarchiv im Rathaus (früher im alten).[172] Die Rechnungen „Raittungen" gliedern sich in zwei Teile: Ausgaben und Einnahmen, und diese wurden wiederum in Rubriken unterteilt. Der Kämmerer war für fehlendes Geld persönlich haftbar, bekam aber zu seinem Gehalt 30 Gulden für Münzverlust. Sein

[169] Josefine Salzmann, Die Ämter der Stadt Wien von 1526 bis 1740. Ungedr. Dissertation (Wien 1932) S. 14
[170] WstLA, Handschrift 18/8
[171] Tomaschek, Rechte und Freiheiten, II. Bd. S. 143
[172] Salzmann, Ämter, S. 15

Gehalt betrug im Jahre 1707 400 Gulden, für Zimmer und Gemächer 60 Gulden extra. Starb ein Kämmerer, so wurde für den Nachfolger ein neues Kassabuch eröffnet. Da es immer wieder zu Unregelmäßigkeiten kam, erließ die Regierung im Jänner 1692 eine Reform. Ab nun sollte die Anlegung eines Hauptschuldenbuches erfolgen, die den Namen der Schuldner, das Datum der Ausleihe und die vereinbarte Zahlungsfrist eingetragen werden. Die Verzeichnung seiner Einnahmen und Ausgaben legte der Oberkämmerer zu Jahresende der Stadtbuchhaltung zur Überprüfung vor. Ab 1707 mußte „zur Verhütung ainiger besorgender Gefährlichkeiten", zur Vermeidung von Unklarheiten, sämtliche Obligationen vom Oberkämmerer selbst unterschrieben werden. Bei Fehlen der Unterschrift waren sie ungültig.[173] Zum Personal des Oberkammeramtes gehörten ein Remanenzer und ein Amtsschreiber.

Das Unterkammeramt hatte die Eigenschaft eines ausführenden Organs für die technischen Angelegenheiten. Es stellte die Arbeiter und Techniker ein und überprüfte ihre Arbeiten. Der Unterkämmerer hatte auch die Aufgabe dafür zu sorgen, daß stets genügend Wasser zur Löschung von Feuersbrünsten vorhanden sei und zu diesem Zweck auch die Rohrkästen und Brunnen in Ordnung gehalten wurden und „andere zur Prunst gehärige Notturfften ohne Mängel" seien. Auch sollte er die im Zeughaus und im Turm auf dem alten Fleischmarkt befindliche Wasserleitung beaufsichtigen.[174] Der Unterkämmerer besorgte auch die Pflasterung der Stadt, die Instandhaltung der Stadttore, die Erhaltung des Fischmarktes und der „Vishprunn am hochen markt".[175] Nebstbei war der Unterkämmerer noch für die Verrechnung der Mietzinse, der Standeln auf den Märkten und der Freihäuser zuständig. Seiner Aufsicht unterstanden auch die Brunnenmeister.[176] Die Bezahlung erfolgte über das Oberkammeramt.

Der Wasserbezug aus öffentlichen Auslaufbrunnen war für die Bevölkerung meist kostenlos, aber nicht immer zugänglich. Der Bezug aus Wasserleitungen war zum Großteil nicht kostenlos. Wer wieviel Wasser erhielt und wieviel er zu bezahlen hatte, wurde in Verträgen festgelegt, die stets folgende Punkte beinhalteten:

1. ad personam

[173] WStLA, Alte Registratur 73/1707
[174] WStLA, Hauptarchiv 5/1680
[175] siehe Kapitel 3, Brunnen, Vischprunn.

2. auf eigene Erhaltung
3. gegen revers
4. ohne Verbindlichkeit
5. Bewilligungszahl und Bewilligungsjahr
6. wieviel Zoll Wasser
7. wieviel Wasserzins zu zahlen war

ad 1.) „ad personam" sagte aus, daß der Vertrag des Wasserbezuges nur mit einer bestimmten Person geschlossen wurde. Wenn also die Erben oder ein neuer Besitzer einzog, war nicht garantiert, daß dieser ebenfalls das Wasser erhielt.

ad 2.) „auf eigene Erhaltung" bedeutete, daß bei Reparaturen der Leitung der Wasserbezieher mitzuzahlen hatte. Ausnahmen wurden angeführt, wie etwa bei den P.P. Kapuziner, wo der Bezug auf hofbauämtliche Erhaltungskosten lief. Kam es nicht zur Zahlung der „Erhaltungsbeiträge", wurde das Wasser konsequent bis zur Zahlung abgesperrt. Dies geschah unter anderen auch bei den Liechtensteins.[177]

ad 3.) „gegen Revers" bezog sich darauf, daß die Bewilligung Änderungen von Seiten des Hofes vorbehalten war.[178]

ad 4.) „ohne Verbindlichkeit" sagte aus, daß die Wassermenge nicht für alle Zeiten garantiert war, sondern in Zeiten von Wassermangel reduziert werden konnte.

Um anhand eines konkreten Beispieles zu zeigen, wie verwinkelt die Wasserleitungen waren und wie kompliziert (vom Verständnis der Lage) es eigentlich war, eine komplette und übersichtliche Liste aller Wasserbenutzer zu erstellen, wird mit einer Übersicht aus dem Jahre 1816 – die allein nur die des k.k. Hofwassers betraf – folgend zitiert:[179]

---

[176] WStLA, Alte Registratur 56/1718

[177] „Zahl 46, Jahr 1776, hat das ehemals Lichtensteinische itzt Neuberg'sche Haus in der Bräuner= strassen sich geweigert, für ¼ Zoll Wasser-Genuß 314 fl 54 xr zu den grossen Reparazionen im Jahr 1768 beyzutragen; es wurde sohinn das Wasser eingezogen, und erst dann wieder dahinn zu fliessen gestattet, als obige Summe förmlich erleget war." – s. HHStA, OMeA, A 26/ 144

[178] „Uiber eine im Jahr 1794, Zahl 1076, gemachte Anfrage, ob das verliehene Wasser ein Familien gratiale seye und einzig und allein höchsten Ortes abhänge, nach Willkühr stündlich aufzuheben? folgte nachstehender Bescheid dato 5. November 1794:
Bey Ueberlassung des Wassers von den Hofwasserleitungen an die Partikuliers, seyn allgemein bedungen worden, daß wenn entweder, wegen Wassermangel oder aus andern Ursachen, mit den Hofwasserleitungen eine Abänderung getroffen werden müßte, wodurch das überlassene Wasser vermindert werden oder gänzlich aufhören sollte, auf die dießfällige Bewilligung keine gerechtsamen Ansprüche gemacht werden wollen noch sollen, wenn nicht von einer Parthey erwiesen werden könnte, daß in Ansehung ihrer eine Ausnahme statt gefunden habe; nur würden in solchen Fällen in Ansehung der Wasserzinnse, dieselben verhältnißmässig vermindert werden oder ganz aufhören." – s. HHStA, OMeA, A 26/ 144, Uibersicht II.

[179] HHStA, OMeA, A 26/ 144, Uibersicht II.

Uibersicht II.

Von der Vertheilung des k.k. Hofbrunnwassers in dem Jahre 1815 mit dem Betrage des Wasserzinnses in B.Z. und dem Vorschlage, wie dieser gegenwärtig in E. Sch. zu stehen kommen könnte. Endlich was in Ansehung der ausserordentlichen Reparazionsbeyträge, selbst von jenen Partheyen, welche das Wasser frey geniessen, beobachtet und verordnet worden. Ausgezogen aus der Uibersicht I und den neueren k.k. Hofbauämtlichen Akten.

	A: VON DER MÜNZGRABEN ODER THURMWAHSER-KUNST, SIND BETHEILT:	Geldbetrag Bisher in B.Z. fl.	- kr	Dürfte bezahlen in E. Sch. fl.	- kr
1.	a. Das k.k. Reservoir nächst dem Kärnthnerthor, an dieser Leitung sind angezapft				
	b. Graf Esterhazzi, N° 1087, vorhinn Haidau, ad Personam, auf eigene Erhaltung, gemäß Bewilligung Zahl 1269, Jahr 1708, gegen Revers, und Pipe, 1/6 Zoll Wasser, hat jährlich Zinns zu bezahlen	12	-	16	-
	c. de la Presty N° 1279, itzt Welser, ad Personam, auf eigene Erhaltung, gemäß Bewilligung vom 2. July 1775, dann der neueren Bewilligung N° 1231, Oktober 1814, gegen Revers und Pipe, ¼ Zoll Wasser, hat jährlich Zinns zu bezahlen	12	-	24	-
2.	d. Die P.P.Franziskaner N° 969, die Bewilligung gründet sich auf die Uibersicht I und wegen einens abgetrettenen Gebäudetheil verschütteten Schöpfbrunn, eines dieserwegen erfolgten Zuwachses, auf Zahl 928, Jahr 1803. Wornach dieses Kloster zusammen bey 1 Zoll beständig laufendes Wasser erhält, und die Leitungskosten von dem k.k. Generalhofbauamte bestritten werden. Hiebey obwaltet aber keineswegs die Verbindlichkeit eines beständigen Zoll Wassers auch betrift diese Gnadenssache blos das Kloster, als gegenwärtig unvermögende geistliche Gemeinde.				
	Von dieser Franziskaner Leitung erhält				
	e. Das k.k. Zeughaus N° 1015 auf der Seilerstadt ½ Zoll Wasser, welches ebenfalls in der Uibersicht I schon vorkommt.				
3.	f. Das Damenstift in der Johannesgasse N° 1035 und 1036, ½ bis ¾ Zoll immer fliessendes Wasser, ohne Zinns. In der Uibersicht I unter dem Nahmen Graf Sallaburg, mit welchen Gerechtsamen dieses Gebäude 1741 von der Prinzessin von Savoyen erkauffet, und in den gegenwärtigen Stand gesetzet worden. Vermög Hofbauamtsakten vom Jahre 1806 Zahl 795 und 814 wird die Erhaltung von dem Hofbauamte besorgt, und von Seite des Stiftes zurückersetzet. Uibrigends besteht keine Verbindlichkeit, daß beständig ½ bis ¾ Zoll Wasser fliessen müsse.				
	Von dieser Leitung erhält				
	g. Die Stallung Seiner k.k. Hoheit Erzherzogs Karl N° 1047 auf der Sailerstadt, vermittelst Pipe ¼ Zoll Wasser, auf eigene Erhaltung, gemäß Bewilligung 795 und 814 von 1806 ohne Zinns.				
	h. Graf Erdödy N° 1277, ¼ Zoll auf eigene Erhaltung, ohne WasserZinns, ad personam, gegen Revers, vermittelst Pipe, und lauft bey gesperrter Pipe in dessen Garten; wie es früher Graf				

	Browne, - die Herzoginn von Würtenberg, und zuerst der Feldmarschall von Pellegrier, einen hatten. Hofbauämtliche Akten 967/ 1796 und 537/ 1798. Das k.k. Münzamt hat eine eigene Leitung, von welcher das Münzgebäude N° 1022 in der Himmelpfortgassen betheilet ist, welches in der Uibersicht I als Gebäude des Prinzen Eugen vorkommt, und worauf 1750 zu Gunsten der Prinzessin Hildburghausen, gebohrene Prinzessin von Savoyen, ½ Zoll Wasser ertheilet worden.				
	<u>B. Siebenbrünn Wasser vereint mit dem Thurmwasser, in dem Reservoir nächst dem Kärthnerthor</u>.				
a.	Der Feuerwechsel, unmittelbar in dem Reservoir.				
b.	Gleich seitwerts ein eigener Wechsel für die Kärthnerthortheater Feuerrequisiten.				
	<u>An der Hauptleitung nach der k.k. Hofburg.</u>				
c.	St. Annagebäude N°1039 an 2 Orten, zusammen 1 Zoll beständig, jedoch ohne Verbündlichkeit, laufendes Wasser, ohne Zinns, auf eigene Erhaltung. Die Uibersicht I zeiget das herkömmliche hievon.				
d.	Hofsaaß N° 1096, ¼ Zoll vermittelst Pipe, ad personam, auf eigene Erhaltung. Kömmt zwar in der Uibersicht I in dieser Gegend eine Wasserbetheilung vor, inzwischen ist kein Zweifel, daß der vorletzte Eigenthümer, der hofbauämtliche Materialverwalter Stöckel, den sehr billigen Wasserzinns pr	8	-		
	aus besonderer Begünstigung erhielt, folglich gegenwärtig und zwar mit Revers			20	-
	festgesetzt werden dürfte.				
e.	Das Bürgerspital N° 1166 ¼ Zoll beständig laufendes Wasser, ohne Zinns, jedoch auf eigene Erhaltung. Bestunde schon vermög der Uibersicht I im Jahre 1701 bey dem damaligen Bräuhaus.				
f.	Die Kassematen-Stallungen unter dem Augustinerberg, Seiner Excellenz des hochedlen Grafen von Lamberti, und des hochedlen F.M.L. von Gutschera, Generaladjutanten Seiner Majestät, zusammen ½ Zoll, vermittelst Pipe.				
g.	Die P.P.Augustiner N° 1227, ½ Zoll laufendes Wasser ohne Wasserzinns, auf eigene Erhaltung. Waren schon wie die Uibersicht I zeiget, 1702 betheilet.				
h.	Fürst Lobkowitz N° 1167, ½ Zoll immer laufendes Wasser auf eigene Erhaltung, gegen den jährlichen Wasserzinns von	40	-	50	-
	Kommt schon in der Uibersicht I unter dem Namen Graf Dietrichstein vor.				
i.	Seine Excellenz Graf von Wrbna N° 1162, ½ Zoll beständig laufendes Wasser, ohne Wasserzinns, auf eigene Erhaltung. Ist in der Uibersicht I unter dem Namen Graf Weissenwolf bezeichnet.				
	<u>Auf dem Spitalplatz ist an dieser Leitung angezapft:</u>				
k.	Die des Fürst von Schwarzenberg N° 1118 auf dem Neuen Markt. Wird schon in der Uibersicht I aufgeführt. Nach der 1795 getroffenen Aenderung, erhält dieses Haus auf eigene Leitungskosten, ein laufendes Wasser nach Nothdurft zum häuslichen Gebrauch, /:gegenwärtig 1/3 bis ½ Zoll:/ gegen den jährlichen Zinns pr	30	-	45	-
	Letzte Bewilligung N° 307/1795 dann				
l.	Die P.P.Kapuziner N° 1120 auf dem Neuen Markt, ½ Zoll beständig laufendes Wasser, ohne Wasserzinns, und auf hofbauämtliche Erhaltungskosten, doch ohne Verbindlichkeit, daß dieser 1/2 Zoll immer zugehalten werden muß. Diese Betheilung erscheint auch schon in der Uibersicht I.				

	Unmittelbar von der Hofleitung.				
m.	Joseph Graf von Palfy N° 1225 gegenwärtig ¼ bis ½ Zoll ohne Wasserzinns, auf eigene Erhaltung. Die Uibersicht I enthält die frühere Betheilung dieses Hauses.				
n.	Die Wittwe Neuberg N° 1191, gegenwärtig 1/3 bis ½ Zoll beständig laufendes Wasser, auf eigene Erhaltung, gegen jährlichen Zinns pr Die früheren Besitzer dieses Wassergenusses finden sich in der Uibersicht I unter dem Nahmen Härtmann von Lichtenstein. Der bey der itzigen Eigenthümerin vorfindige Kontrakt dato 20. Juny 1793, deutet auf eine Blechöffnungs Maaß, wornach jede Minute 7 Maaß und 1 Seidel Wasser fliessen solle.	40	-	45	-
	Von oben erwähnter Leitung hat eine Abzapfung				
o.	Die evangelische Gemeinde N° 1179 und zwar jenes eines halben Viertel Zoll Wassers, vermittelst Pipe, ohne Wasserzinns, aber auf eigene Leitungskosten, welche dato 19. May 1769, von dem damaligen k.k. Generalhofbauamte an das damals noch bestandene Königskloster ertheilet worden, und wofür dieses Kloster dem Hofbauamte ein für allemahl 150 fl abgegeben hat. Der evangelischen Gemeinde wurde dieser Besitz unter den 14. Juny 1783 bestättigt.				
	Von der Hofwasserleitungsröhre, unmittelbar ist ferner betheilt:				
p.	Das k.k. Thierkabinett, zum Luftpumpbrunn, und in den Keller vermittelst einer Pipe.				
q.	Die k.k. Hofbibliothek, in der Durchfahrt in das Augustinerhöfel, vermittelst einer Pipe.				
r.	Die k.k. Hofapotheke, an 2 Orten.				
s.	Die k.k. Hofzuschrott.				
t.	Das k.k. VictualienMagazin. An dieser Leitung ist angezapft				
u.	Die Wasserpipe für die k.k. Reitschul, ferner				
v.	mit ¼ Zoll vermittelst Pipe, in die Hoftraiteur Janische Küche, und				
w.	Die Hoftheater-Zuckerbäckerey, in der Sommerreitschul, ¼ Zoll vermittelst Pipe.				
	Von der Hof-Hauptleitung erhält weiter:				
x.	Die sogenannte Malterrain, seitwerts der Schlosserwerkstadt, 1 Zoll.				
y.	Das Reservoir des Terraß Schöpfwerks.				
z.	Die Bratkuchel, vermittelst einer Pipe.				
	Von dieser Siebenbrünner Hofwasserleitung ist betheilet, vor der Stadt:				
a.	Die Theresianische Ritterakademie N° 102, ohne Wasserzinns, auf eigene Erhaltung, und zwar unmittelbar von der brunnstube, vermittelst eigene Röhren. Wobey vermög bestehender hochlöblicher k.k. Obersthofmeisteramts Verordnung dato 25. May 1799 weder für ein bestimmtes Wassermaaß, noch für die Höhenlage der Röhre, eine Verbindlichkeit statt findet, sondern wenn der Bedarf des Allerhöchsten Hofes gedecket ist, soll billiger Bedacht auf den Bedarf dieses Institutes genommen werden.				
b.	Zeschal N° 87 in der Brunngasse zu Mätzleinstorf, vorhinn der kayserliche Hühnerhof, wornach dieses Haus vermög Kontrakt dato 23. December 1785 mit ½ Zoll Wasser, in einer eigenen Röhre und Erhaltung, ad personam aus der kayserlichen Brunnstube betheilt geblieben, und zwar gegen jährlichen Zinns pr Zahl 481/1813. Uibrigends wurde noch Rösler Zahl 583 und 607, Jahr 1798 zur Begnügung auf ¼ Zoll beschieden.	25	-	25	-
c.	Küchengärtner Berger, auf der Siebenbrünner Wiese N°112, ¼ Zoll immer nur auf ein Jahr, ebenfalls unmittelbar aus der Brunnstube,				

	gemäß Bewilligung von 14. May 1810, gegen Revers und eigene Erhaltung, und einen jährlichen Zinns pr.... An dieser Leitung ist angezapft.	12	-	25	-
d.	Der Küchengärtner Dürr auf der Siebenbrünner Wiesen N°114 während der Sommerzeit ¼ Zoll, ad personam, gegen Revers, und einem jährlichen Zinns von Bewilligung N° 370 von 17. April 1815 auf eigene Leitungskosten.	12	-	25	-
	Von der seitwerts gelegenen Brunnstube auf der Siebenbrünnerwiesen, ist an der Hofleitung angezapft:				
e.	von Parisi, itzt Graf Colaldo N° 109 auf der Siebenbrünnerwiesen, ¼ Zoll gegen Revers, ad personam, auf eigene Leitung, und jährlichen Zinns, gemäß Bewilligung N° 1205 von 8. November 1811 und 149 von 18. Februar 1815.	12	-	25	-
	Von der ersten und letztgenannten Brunnstube treffen die Hofleitungsröhren am Ende der Siebenbrünnerwiesen bey der Strasse, vorwärts der Brunngasse, zusammen, und bilden von da bis in das Kärnthnerthor Reservoir eine Röhrenleitung				
	An dieser ist angezapft:				
f.	Helbling N° 23 zu Margarethen, vorhinn Hofrath von Mayer, ½ Zoll ad personam, gegen Revers, dann eigene Erhaltung und einen jährlichen Zinns pr Bewilligung 802/1798 und 1225 von 16. September 1813.	25	-	50	-
g.	Das Städtische Bräuhaus zu Margarethen N° 83 erhielt dato 11. September 1773 ½ Zoll Wasser, als Ersatz für jene anderthalb Viertel Zoll Wasser, welche der Magistrat von dem Hohenmarkt an das Siebenbräuher Kloster /:kommt in der Uibersicht I vor:/ der Karmeliterinnen, gemäß Allerhöchsten Befehle abzugeben hatte. Nach Aufhebung dieses Klosters blieb dieses Bräuhaus immerfort mit dem Wasser betheilt, weil später Wasserüberlassungen von Seite des Magistrats und den Allerhöchsten Hof zu Gunsten des Josephstädter Reservoir, verhandelt wurden. Auf der Siebenbrunnerwiesen wollte im Jahre 1792 die Herrschaft Hundsthurm, wovon der dortige Bräumeister Walter Eigenthümer ist, in der Nähe der Siebenbrünner Hofbrunnstuben, einen willkührlichen Wassersammlungskanal herstellen, wogegen von Seite des k.k. Generalhofbauamtes in so lange protestiert wurde, bis ein für die Hofwasserleitung unschädlicher Vergleich zu Stande gebracht war, worüber der Revers und Plan in den hofbauämtlichen Akten Zahl 1560 vom Jahre 1729 vorfindig ist.				
h.	Praller N° 30 zu Margarethen, ¼ Zoll ad personam, vermög Zahl 444, Jahr 1789 und das den 28. Merz 1791 ausgestellten Reverses, Bewilligung Zahl 296, Jahr 1802 auf eigene Erhaltung, gegen jährlichen Wasserzinns.	6	-	25	-
i.	Collogna, itzt Lipp N° 364 auf der Neuwieden Hauptstrasse, ad personam, auf eigene Erhaltung, ¼ Zoll Wasser, gegen Revers, und jährlich Zinns. Bewilligung N° 739, Jahr 1784.	30	-	30	-
k.	Lang N° 205, ebenfalls auf der Wieden, ¼ Zoll, auf eigene Erhaltung, gegen Revers, und jährlichen Wasserzinns. Bewilligung N° 1450 Jahr 1808	12	-	25	-
l.	Beesemauer N° 436 auf der Wieden, ¼ Zoll ad personam, auf eigene Erhaltung, gemäß Bewilligung dato 25. Juny 1782, gegen Revers und jährlichen Zinns pr	12	-	25	-
m.	Stahrenberg'sches Freyhaus N° 454, bestand schon vermög Uibersicht I im Jahre 1691, gegenwärtig ½ Zoll, vermittelst Pipe, auf eigene Erhaltung, und jährlichen Zinns	30	-	45	-
n.	Eckmayer N° 452 auf der Wieden, wurde dem Vorfahrer Rudolph				

	von Wayland Joseph II ¼ Zoll verliehen, gegen jährlich Gemäß Akten Zahl N° 201 Jahr 1802, ad personam, eigene Erhaltung und Revers. Das gegenwärtige Taubstummen-Institut besitzt das vormals von dier'sche Haus, kayserlicher geheimer Kammerzahlmeister, N° 101 neben der Theresianischen Ritter Akademie. Vermög eines Kontraktes dato 7. May 1736 zwischen dem k.k. Generalhofbauamte und dem damaligen Hauseigenthümer, wurde ihm von dem in dem vorigen kayserlichen Favoriten Garten aufgefunden Wasser, und auch von andern dortigen Wässern, der Ablauf zugesichert; dessen Leitung für immer von dem k.k. Generalhofbauamte zu besorgen kömmt, weil von Dier an das k.k. Favoritengebäude 1067 Klafter Weingartengrund überlassen, und die P.P.Jesuiten im Jahre 1746 als damalige Besitzer, wegen dieser Leitungserhaltung, ein für allemahl 1000 Gulden an das k.k. Generalhofbauamt bezahlten.	4	22	25	-
	B. Reservoir rückwerts der k.k. Staats-Kanzley. Wird von dem Schottengarten, der Bischofbrunnstube und dem Ungarischen Garde abfliessenden Wasser, dann der Schöpfmaschine im Burggraben angefüllt.				
	In einer eigenen Leitung.				
a.	Zwey Küchen in den Amalienhof.				
b.	Die Silberkammer.				
c.	Die Hof-Zuckerbäckerey.				
d.	Die kleine Mundküche.				
e.	Der Stockfischbrunn, von wo das Abfließwasser in das Reservoir des Terraßschöpfbrunens nächste dem Kapellnhöfel eingeleitet ist.				
f.	Die grosse Mundküche.				
g.	Die geheime Hof- und Staatskanzley, ¼ Zoll in einer eigenen Leitung, auf eigene Kosten, ohne Wasserzinns, seit der Zeit des Fürsten von Kaunitz.				
h.	Ihre königliche Hoheit die Er. Erzherzoginn Beatrix N° 35 und 36 auf eigene Kosten, in einer eigenen Leitung, ½ Zoll, ohne Wasserzinns /: wie in der Uibersicht I unter Fürst Dietrichstein zu ersehen ist.				
i.	Fürst Lichtenstein N° 260, in einer eigenen Leitung, auf eigene Kosten, nach dem was in der Uibersicht I vorkommt, 1 Zoll Wasser, wegen der beschränkten Wassermenge kann gegenwärtig nur ½ Zoll angenommen werden, daher der neuere Zinns	40	-	50	-
k.	Dieses nämliche Fürstenhaus genießt gemäß Begnehmigungszahl [sic!] 685, Jahr 1783, von dem Abwasser des Appellazionshauses, was dorten erübrigt, gegen jährlich	6	-	9	-
l.	Das Regierungsgebäude N° 49 welches in der Uibersicht I unter dem P.P. Minoritenkloster vorkömmt, in einer eigenen Leitung, auf eigene Kosten, ohne Wasserzinns, ¼ Zoll.				
	Von einer wieder für sich bestehenden Leitung.				
m.	Liebmann N° 43 in der Schenkenstrasse, in der Uibersicht I Fürst Longueval, auf eigene Kosten, gegen jährlich Zinns, ¼ Zoll, käme der Revers ad personam nachträglich auszustellen	40	-	50	-
n.	Graf Harrach N° 247 auf der Freyung, kommt schon in der Uibersicht I vor, auf eigene Kosten, ohne Zinns, ¼ bis ½ Zoll.				
o.	Fürst von Trautmannsdorf N° 68 in der Herrengassen, gemäß Zahl 312 und 782, Jahr 1808, vermittelst Pipe ½ Zoll, auf eigene Erhaltung, ohne Wasserzinns.				
p.	Baron Wetzlarische Erben in der Teinfaltstrassen N° 110 und 1317, in der Uibersicht I unter dem Graf Hoyos'schen Haus, auf eigene Erhaltung, in zwey Theilen, jeder ¼ Zoll, folglich ½ Zoll, daher käme ein Revers ad personam auszustellen, gegenwärtig	30	-		

	für die Zukunft			50	-
	Wieder in einer eigenen Leitung, sogenannte Schottenleitung.				
q.	Graf Traun N° 248 in der Herrngasse, auf eigene Erhaltung, ohne Zinns, ¼ Zoll, in der Uibersicht I unter dem nemlichen Namen.				
r.	Graf Czernin N° 274 in der Wallnerstrasse, in der Uibersicht I Graf Lamberg, auf eigene Kosten, ohne Wasserzinns, ¼ Zoll. Dieses Haus wurde vom Grafen Lamberg an Wayland Kaiser Franz I, dann an Fürst Kinsky, und endlich an den itzigen Eigenthümer verkauft.				
s.	Tinhsy, k.k. Hof-Medikus, N° 297 am Kohlmarkt, wahrscheinlich dasselbe Wasser, was in der Uibersicht I früher dem Prandauischen Hause ertheilet war, auf eigene Erhaltung, gegen jährlichen Wasserzinns von	30	-	30	-
	Käme ein Revers ad personam auszustellen.				
t.	Das Appellazionsgebäude in der Herrengasse N° 69 auf eigene Erhaltung, vermittelst einer Pipe, ½ Zoll ohne Zinns. Dieses Haus genießt das nemliche Wasser, welches vermög Uibersicht I früher dem damals Portiaischen Haus, wegen rückständigen Wasserzinns, eingezogen wurde.				
u.	Das Schottenkloster, auf eigene Erhaltungskosten, ohne Wasserzinns, 1 Zoll. Wird der dießfällige Vertrag in der Uibersicht I aufgeführet.				
	Von der sogenannten Palfischen Leitung.				
v.	Seiner k. Hoheit Erzherzog Maximilian N° 15 an der Bastey zu einen Luftbrunn, auf eigene Erhaltung, ohne Wasserzinns, ad personam, und gegen Revers, gemäß Verordnung Zahl 842 den 12. Juny 1813. Dieses Wasser hatte früher Baranowsky, vorhinn Wayland Seiner k.Hoheit Erzherzog Ferdinand, welches das Ahlfeldische Haus war, und in der Uibersicht I unter Graf Sinzendorf vorkommt.				
w.	Franz Graf von Palfy N° 23 in der Löwelgasse, und der dortigen Stallung N° 20 auf eigene Leitungskosten, zusammen ½ Zoll, wofür wie die Uibersicht I zeiget, schon im Jahre 1702 ein jährlicher Wasserzinns pr	30	-		
	entrichtet wurde, folglich gegenwärtig			50	-
	zu bezahlen kämen.				
	Unmittelbar von der Wahsermaschin im Burggraben erhält vermittelst des kleinen Behälters im Paradiesgartel:				
a.	Das Paradiesgartel an 2 Orten, dann				
b.	Der Terraßgarten Seiner Mayestät, und				
c.	Das Gebäude Seiner k. Hoheit Herzog Albert, das Wasser				
	E. Reservoir in der Josephstadt.				
a.	Das Trattnerische Militärspital Gebäude N° 12 auf eigene Erhaltung, ohne Wasserzinns, etwa ¼ Zoll unbestimmt, in so lange es dem Hofbedarf keinen Eintrag macht. Oft kann nur stundenweis, und oft gar kein Wasser abgegeben werden.				
b.	Die eigene Leitung in das Reservoir in dem k.k. Stallgebäude vor dem Burgthore, von wo die Stallungen, die Pferdtschwemme, Schmidte, Sattlerey, und die Malterrain, betheilet sind.				
c.	Graf von Lhatnik N° 26 in einer eigenen Leitung, auf eigene Erhaltung, nach Thunlichkeit 1/4 Zoll, gegen einen jährlichen Zinns von gemäß Bewilligung Zahl 83 von 15. Jäner 1784.	20	-	25	-
d.	Das k.k. Civilspital, in einer eigenen Leitung, auf eigene Erhaltungskosten. Vermög gepflogenen Einvernehmen mit der vereinten Hofkanzley /: Zahl 292 den 31. Merz 1812:/ ½ Zoll, ohne daß hieraus sich ein besonderes Recht gründen, oder der Bedarf des Allerhöchsten Hofes geschmälert werden darf.				

e.	Das k.k. Militärspital, in einer eigenen Leitung auf eigene Erhaltungskosten, ¼ bis ½ Zoll, unter den nemlichen Verhältnissen, wie oben bey dem Civilspital bemerket worden. Wornach oft beym Mangel des Wassers, nur einige Stunden des Tags Wasser abgegeben werden kann.				
f.	Die Kavalleriekassern selbst, an 4 Orten, nach Maaßgab als es der k.k. Hofbedarf in den k.k. Stallungen vor dem Burgthore gestattet.				
g.	Teschel N° 28 in der Josephstadt, auf eigene Erhaltung, gegen Revers, ad personam, 1/8 Zoll, wofür jährlich zu bezahlen kommen. Bewilligung dato 8. Juny 1791.	6	-	7	-
	Von der Washerleitung, welche das Josephstädter Reservoir füllen, und zwar von der Dornbacher.				
a.	Die Gemeinde Dornbach und Pfarrhof N° 35 sprechen 1 Zoll Wasser an, ist denselben unter den 20. September 1793, ¼ Zoll bey dem Pfarrhof, und ¼ Zoll seitwerts der Straße, für die Gemeinde und dann auch bis zusammen auf 1 Zoll zuerkannt worden, wenn es der Bedarf des Allerhöchsten Hofes gestattet. Auf eigene Erhaltungskosten; und ohne Wasserzinns, weil die Hofbrunnstube sich auf herrschaftlichen Grund befindet.				
b.	Höckel N° 82 zu Hernals, ¼ Zoll, auf eigene Erhaltung, ohne Wasserzinns, weil er sich erklärte, sein entbehrliches Wasser an die Spitäler unentgeldlich abzugeben. Zahl N° 24 und 651, Jahr 1805.				
c.	Das Fräuleinstift in Hernals N° 31, auf eigene Erhaltung, ohne Wasserzinns, ¼ bis ½ Zoll Wasser an 2 Orten, wie selbes das vormalige Pauliner Kloster inne hatte, und so an dieses Stift, vermög Uibergabe Instrument dato 25. August 1786 zufolge Millitairinvaliden Amtsakten, Zahl 25 und 62 vom Jahre 1786, übertragen worden.				
	Von der Ottogrüner und Breitenseer Leitung				
a.	Die Gemeinde Lerchenfeld N° 146 auf eigene Erhaltung, ¼ Zoll, gegen Revers, und jährlichen Zinns von gemäß Bewilligung Zahl 302 und 386 Jahr 1786.	10	-	25	-
b.	Trinkhauser, Lederermaister im Lerchenfeld N° 134, auf eigene Kosten, jede Woche 2 Nächte, ¼ Zoll, ad personam, gegen Revers, und einen jährlichen Zinns	6	-	7	-
	Uiber die neuern angelegte oben miterwähnte Breitenseer Hofwasserleitung, im Jahre 1790 zwischen Ottogrün und Breitensee, findet sich der diesfalls mit der Gemeinde Ottogrün abgeschlossene Kontrakt unter Zahl 745-868 vom 6. July 1793 ratifizirt.				
	Schönbrunner Hofwahserleitung, und zwar				
	J. Von dem Kuchelwasser ist betheilt.				
a.	Doktor Jorl in Untermeidling N° 46 auf eigene Kosten, ¼ Zoll, gegen Revers, ad personam, dürfte für die Hinkunft bezahlen jährlich Die Wasserbetheilung wurde begnehmigt [sic!] Zahl 175 Jahr 1812.			25	-
b.	Die kayserlichen Küchen in dem kayserlichen Lustschloß.				
	K. Lainzer Hofwahserleitung				
a.	Abbé Eberl, Zahl 530, Jahr 1804, itzt Franz Graf von Palfy, am Küniglberg, eine Anzapfung bloß zum häuslichen Gebrauch, auf eigene Kosten, ohne Zinns, gegen Revers, und ad personam, mit der Verpflichtung, weder den durch die dortigen Gründe führenden Hofwasserleitungen in gar keiner Reparazionsfall hinderlich zu seyn, noch je eine Vergüttung verlangen zu können. Die neuern dießfällige Begnehmigung ist Zahl 1404 von 22. December 1815.				
b.	Die ganze k.k. Menagerie, ein Theil des Tyroller Gartens, die Schlangenbassin, und der Holländergarten.				

	L. Thiergarten Wahserleitung.		
	Füllt den Bassin vor dem Gloriett, dieser betheilt:		
a.	Die ganze Neptunsgrotte und Bassin, nebst den 2 Springwässern.		
b.	Die 2 runden Bassin, mit Springwässern gegen Meidling und Hietzing, nebst Vogelhaus.		
c.	Vermittelst des Seitenbassins nächst dem Obelisk, die Obeliskgrotte, und von dem Ablauf einen Theil des Ruins. Bevor dieser Bassin erreicht wird, erhält das Fasanerie-Jägerhaus, und der Tyroller Garten, letzterer vermittelst einer eigenen Leitung, hievon lauffendes Wasser.		
	M. Die Schönbrunnerquelle selbst.		
a.	Den Theil bey der Wassernymphe, und		
b.	bey der unweit davor gelegenen Halbrundung.		
	N. Die Brunnstube am Hetzendorfer Berg.		
a.	Den laufenden Brunn in der Hietzinger Allee.		
	O. Die Wahsermaschin unweit des Meidlingergitters.		
a.	Die Springwässer in dem Orangeriegarten.		
b.	Dato den im Jahre 1814 bey Anwesenheit der hohen Fremden, neu errichteten Wasserfall, in dem grossen Orangeriegebäude.		
	P. Von dem diese Maschine treibenden, von der Wien aufgefangenen Mühlbach.		
a.	Den Fischbassin an der Hietzinger Seite.		
b.	Die 2 Bahsin im grossen Vorplatz.		
c.	Die 2 Tannenwaldl Bahsin.		
d.	Nach 3 Orten in dem Orangerie Garten.		

Der Wasserzinns hat sohinn in B.Z. betragen 530 fl 22 xr
kann aber bloß nach dem Verhältniß von 1702 bis 1715 vorgegangen, im Jahre 1815
der Betrag in W(iener) W(ährung) auf 833 fl
angenommen werden.

Die verschiedenen Abtheilungen betragen gegenwärtig an der Zahl 100, wovon der Allerhöchste Hof 39 und die Partheyen 61 zum Genusse haben.

Was den, in der Uibersicht I aufgeführten Repartitions Beytrag zu ausserordentlichen Leitungskosten betrift, hat sich vom Jahre 1716 bis gegenwärtig unter anderm folgendes ergeben:

Aus den hofbauämtlichen Akten Zahl 678, Jahr 1787 ist ersichtlich, daß das Haus Schwarzenberg nebst dem Wasserzinns, im Jahre 1746 verhalten wurde, 150 Gulden dem Hofbauamte zu einer Brunnleitungs-Hauptreparazion abzuführen.

Zahl 692 desselben Jahres zeiget, daß das Haus Palfy auf dem Josephsplatze, für 1½ Viertel Zoll, ohne je Wasserzinns bezahlt zu haben, im Jahre 1746, 112 fl 30 xr, im Jahre 1760 116 fl 15 xr, und im Jahre 1770 314 fl ausserordentliche Beyträge, zu Wasserleitungsreparazionen, an das k.k. Hofbauamt abgeführet hatte. Wobey wegen Zögerung der Bezahlung die Sperrung des Wassers in so lange angeordnet wurde, bis diese als berichtigt erfolgte.

Zahl 46, Jahr 1776, (...) [s. Anm.1].

Selbst die P.P.Augustiner mußten im Jahre 1747 200 fl und im Jahre 1770 39 fl 22¾ xr derley Beiträge bezahlen. Uiber diesen und den angeführten Fall des Graf Palfischen Hauses, werden die Quittungen in Abschrift beigeschlossen.

Man hatte damals auf einen Zoll Wassergenuß 300 fl ausserordentlichen Reparazionsbeytrag angenommen, und von sämmtlichen, von Wasserzinns freyen, und nicht freyen Partheyen eingefordert.

Uiber eine im Jahr 1794, Zahl 1076, gemachte Anfrage, (...)[s. Anm. 2].
Wegen der, durch fremde Gründe durchzuführenden k.k. Hofwasserleitung, hat die k.k. N.Oe. Regierung entschieden und verordnet, daß die Dienstbarkeit, die Ausbesserungen der Hofwasserleitungen zu dulden, auf alle Häuser durch welche sie geht, ohne Unterschied, grundbüchlich vorgemerkt werden müsse. Hofbauamts Akten Zahl 1462, Jahr 1807.

Wien, den 15. Jäner 1816
Joh. Aman, k.k. Hofarchitekt"

Auch nicht uninteressant ist z.B. die Bezahlung der Arbeiter und Techniker während und nach Vollendung des Wasserleitungsbaues. Hier ein Beispiel von 1756:

Maurer Maisters Uberschlag

Den anderen Canal hinter dornebach von der Krotten Wiesen in der Sutten herunter bis wo die brunstuben vollgemacht werden 240 clafter lang, 2 schuh 3 Zoll weith, 4 schuh Hoch in licht, seitden mauer 1 ½ schuh, das gewilb und Pflaster 6 Zoll dickh und 7 schuh tief aus zugraben, dann seyn auch vier seithen Canal zu machen, zusammen alle vier 250 Claffter lang, im obiger Höhe und weite, dann auch ein haubt brunstuben 8 schuh lang und weith wie auch hoch, auch zwey kessel in die Canal zu versezen, was hierzu an Mauer Materialien erforderlich seyn als

dazu kommen 168 Cubic Clafft. Stein à 5 fl 30 Kreuzer	924 fl
184000 Mauerziegel à 10 fl	1.840 fl
212 Muth Kalck à 3 fl 30 Kreuzer	742 fl
1270 Fuhr Sandt à 42 Kreuzer	889 fl
9960 fuhr Schutt weg zu führen à 7 Kreuzer	1.162 fl
Dann von Hand arbeith des Poliers mauer und Taglöhner, ausgrabung der erden und erforderliche Werkzeug	2.995 fl
Summa	8.552 fl

[gezeichnet von:] Daniel Dietrich gemeiner Stadt Mauer Maister[180]

[180] HHStA, UKA-Bauamt A 2/30-Wasserleitung, 1756

Über die Aufgaben des Brunnenmeisters, die ihm die Stadt zuteilte, seine Bezahlung und seine Quartiernahme, darüber berichtet ein Schreiben aus dem Jahre 1771:

> Von dem zu Regulierung des wiennerischen Stadtweesens allergnädigst verordneten Würtschafts Rath wegen dem Herrn Theodor Pallery des ausseren Raths, und Stadtunterkammerer, dann dessen Gegenhandler hiemit anzufügen. Es habe eine hochlöblich k.k. zu Regulirung des Stadt wiennerischen Würtschaft Weesens allergnädigst aufgestelte Hof Commission durch Decret dato 9ten dieß et [?] hodierno anhero gelangen lassen;
> Ihre k.k. Apostlische Majestät hätten über den von hieraus wegen Einführung der steinenen Brunn-Röhren bey gemeiner Stadt Wienn Wasserlaitung, und hiezu nöthigen Anstellung des in Sachen verständigen Franz Adolph Ruttring erstattet – und sofort nacher Hof einbegleiteten Bericht, das von hieraus in ein so anderen gemachte gutächtliche Einrathenaus den angeführten Bewegursachen unterm 20ten pahsati, durchgehends zu beangenehmen, folgsam allerhöchst zu bewilligen geruhet, daß die stainene Brunnröhren bey gemeiner Stadt Wienn Wasserlaitungen an Orten, wo es die Lage des Erdreichs, und die Umstände des Wassers es zulassen, nach und nach eingeführet, zu dem Ende der in Sachen kundige Franz Adolf Ruttring zum Stadt Brunn Pollier bey dem Unterkammeramt angestellet, ihm gleich den übrigen Stadt Pollieren allwochentl; von daraus 4 fl 30 Kreuzer als ein Lohn abgereichet, nebst dem ein freyes Quartier angewießen, und nöthige Brennholz zu seinem Gebrauch unentgelt. Jedoch dieses alles gegen deme, daß er Ruttring in folge seiner eingereichten, bey dem Original Bericht befindliche Erklärung dato 14ten May 1771 die Nachsicht bey der Stadt Wasserlaitung, nebst dem Stadtbrunnmeister über sich zu nehmen, alle Arbeit, dabey getreulich und standhaft zu verfertigen, sich auch bey allen anderen vorfallenden Stadt Angelegenheiten gebauchen zu lassen, Zusonderheit, aber die bey dem Sadtwasser einzulegen kommenden steinenen Brunnröhren ohne weiteren Entgelt einzulegen, beynebst auch sein eine andere hiezu tauglichen Menschen abzurichten, mithin demselben alle nöthige Anleitung, vorzüglich aber die Art, und Vortheil, wie die [?] zur Zusammenfügung der steinenen Röhren zu machen ist, und was dazu erfordert wird ganz frey an die Hand zu geben, und ihn solches zu lehren in allweegen verbunden seyn solle, verabfolgt werden möge.
> Welch allerhöchste Entschliessung ihm Herrn Stadtunterkammerer, und Gegenhandler zur nachricht AmtsWissenschaft, und gehoriger Direction, wie auch zu dem Ende hiemit erinnert wird, damit sie dem Franz Adolph Ruttring als gemeiner Stadt Wienn Brunnen Pollier bey dem Unterkammeramt behörig anzustellen, und ihn zu Einführung der steinenen Brunnröhren, wie auch zu anderen vorfallenden Stadt Angelegenheiten, mit Nutzen zu gebrauchen wissen mögen, mit dem weiteren Beyfügen, daß dem gedachten Ruttring allergnädigst bewilligte Lohn pro wochentlich 4 fl 30 Kreuzer und übrig obberührt ihm

zugestandener Genuß von Zeit der Anstellung, und dinstleistung seinen Anfang zu nehmen habe,
Wienn, den 13ten August. 1771. Lorenz Haschka
Expeditor[181]

Franz Adolf Ruttring war als Brunnenpolier beim Unterkammeramt angestellt. Er erhielt wie alle anderen Poliere der Stadt wöchentlich 4 Gulden 30 Kreuzer Lohn, nebst freiem Quartier und nötigem Brennholz. Ruttring konnte durch seine Anstellung für alle Stadtangelegenheiten herangezogen werden, besonders für die Wasserrohrverlegung, ohne weiteres Entgelt zu beziehen. Ihm oblag auch die Ausbildung „tauglicher Menschen" zu Prunnenpolierern.

[181] HHStA, U. K. A. Bauamt, A 2-30, Wasserleitungen, 1771